



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

03. Juli 2019

Nummer 22

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb: „AKTIVE EINGLIEDERUNG IM LANDKREIS STENDAL 2020-2022“ .....	168
Zweckvereinbarung über die Nutzung des ITW .....	169
Erstauflagegenehmigung gemäß § 9 LWaldG Aufforstung nördlich der Reservefläche .....	170
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Bauvorhaben „Neubau Verkehrsstation – Haltepunkt Stendal Fachhochschule“ Bahn-km 6,101 bis 6,353 der Strecke 6401 Stendal-Wittenberge in der Hansestadt Stendal .....	170
<b>3. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband</b>	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ .....	170
<b>4. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH</b>	
Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt .....	171
<b>5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
1. Nachtrags-Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019 .....	171
<b>6. Unterhaltungsverband Trübengraben</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ gehörenden Grundstücke .....	171
<b>7. Wasserverband Gardelegen</b>	
Bekanntmachung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen .....	172
Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen .....	174
<b>8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt</b>	
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDBw, K6 Strausberg) .....	179

### Landkreis Stendal

#### Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb:

#### „AKTIVE EINGLIEDERUNG IM LANDKREIS STENDAL 2020-2022“

Der Landkreis Stendal ruft alle im Tätigkeitsfeld des SGB II agierenden Träger dazu auf, Projektvorschläge zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen einzureichen:

Trotz der positiven Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre ist auch im Landkreis Stendal eine Verstärkung der Arbeitslosigkeit im Regelbereich des SGB II festzustellen. Zwar sinkt die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seit Jahren, aber gleichzeitig steigt der Anteil von Personen, die mit den Förderangeboten des Jobcenters nicht mehr erreicht werden können. Diese Personen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten sollen durch eine längerfristige individuelle Betreuung im Programm Aktive Eingliederung gefördert werden.

#### Anliegen des Wettbewerbs

Aktive Eingliederung fördert Projekte, die der Verbesserung der Integrationschancen von arbeitsmarktfremden Arbeitslosen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und Integrationsschwierigkeiten und daraus resultierendem besonderen Unterstützungsbedarf dienen. Ziel ist es, durch längerfristige individuelle lösungsorientierte Integrationsbegleitung der Betroffenen bessere Integrationsfortschritte zu erzielen und schließlich ihre berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung zu erreichen und zu festigen.

Die Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs und Umsetzung entsprechender Vorhaben ist (dies auch bzgl. mgl. Inhalte und wesentlicher konzeptioneller Projektelemente) die „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle vor dem Hintergrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens und auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

#### Wer kann sich am Wettbewerb beteiligen?

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Sofern der Antragsteller tariflichen Bestimmungen unterliegt, sind diese einzuhalten.

#### Welche Zielgruppe und welche Inhalte werden gefördert?

Zielgruppe sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die mit Hilfe der Förderangebote

nach dem SGB II/SGB III nicht mehr erreicht werden können und einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben.

Zur Zielgruppe zählen ältere Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, Langzeitarbeitslose, Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Arbeitslose mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge. Vor dem Hintergrund ganz besonderer Vermittlungshemmnisse und -hürden finden bedarfsorientierte Projekte für Langzeitleistungsbezieher (22 Monate Bezug innerhalb der letzten 24 Monate) sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der Projektauswahl besondere Berücksichtigung.

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und die arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sind. Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB III können nicht gefördert werden. Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

Die Projekte beinhalten umfassende ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Eingliederung.

Für jeden Teilnehmer ist ein individueller Entwicklungsplan zu erstellen. Inhalt des Plans ist es, die Projektziele für den einzelnen Teilnehmer zu vereinbaren, den individuellen Projektverlauf festzulegen und seine Umsetzung zu dokumentieren. In diesem Kontext sind alle im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse beginnend mit der Potenzialanalyse bis zum Ende der Betreuung festzuhalten und auszuwerten. Die Umsetzung des Plans wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf werden notwendige Änderungen vorgenommen.

#### Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 400.000 Euro über einen Zeitraum von 24 Monaten, dies bezogen auf Projekte mit mind. 15 Teilnehmerplätzen. Indirekte Ausgaben werden mit einem Pauschalsatz von 15 % der direkten Personalausgaben bewilligt und abgerechnet.

Für den Landkreis Stendal steht für die Durchführung des Programms Aktive Eingliederung im Zeitraum 1.1.2020-30.6.2022 ein Fördervolumen von insg. 800.000 Euro zur Verfügung. Aus diesem Budget können zwei Projekte mit jeweils maximal 400.000 Euro für zwei Jahre gefördert werden. Ein Projekt muss dabei eine Kapazität von mindestens 15 Teilnehmerplätzen haben.

Weitere Details zu Art, Umfang und Höhe der Förderung richten sich nach den entsprechenden Regularien der o.g. „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“. Der Projektbeginn ist frühestens zum 1.1.2020 vorgesehen.

## Hinweise zum Verfahren

Die zu fördernden Projekte werden im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der Ziele des Wettbewerbs zu entwickeln.

Der Wettbewerb bildet die Vorstufe zum Antragsverfahren. Bei positiver Entscheidung durch den hierzu Ende August zusammen tretenden sog. Regionalen Arbeitskreises (RAK) zu einem Projekt erfolgt die Aufforderung zur Antragsabgabe bei der bewilligenden Stelle.

Die Unterlagen zum Einreichen eines Projektvorschlages sind untenstehend verfügbar. Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt nach einem einheitlichen Bewertungsschema, das zusammen mit weiteren Hinweisen zum Bewertungsablauf unter folgendem Link eingesehen werden kann [<https://esf.landkreis-stendal.de/de/ea20.html>].

Die Projektvorschläge sind in zweifacher Ausfertigung bis zum 2.08.2019 um 12:00 Uhr im Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement des Landkreises Stendal, Arneburger Straße 24, Haus I, 3. Stock in 39576 Hansestadt Stendal einzureichen.

Der Projektvorschlag ist in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Briefumschlag mit Hinweis auf den Wettbewerb Aktive Eingliederung einzureichen. Der Projektvorschlag ist zudem auch in digitaler Form bis zum o.g. Stichtag an [reko@email.de](mailto:reko@email.de) zu senden.

Später eingehende Projektvorschläge bzw. Nachreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Interessierte Träger wenden sich bitte an die Regionale Koordination in der Wirtschaftsförderung, die für die Unterstützung von Antragstellern – nach Terminvereinbarung – eine Programm-Sprechstunde anbietet, zudem die Antragserstellung gerne qualifizierend begleitet.

Terminvereinbarung über Frau Raeck, Tel. 03931-607884, oder direkt per Email: [reko@email.de](mailto:reko@email.de).

Hansestadt Stendal, den 25.6.2019

## Landkreis Stendal

### Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Saale)  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dr. Bernd Wiegand  
im Folgenden „Stadt Halle (Saale)“ genannt

und

dem Landkreis Stendal  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Carsten Wulfänger  
im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt

### Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettdG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettdG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettdG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Vor-

aussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettdG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettdG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettdG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettdG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettdG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:

- soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,
- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,
- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,
- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

### § 2 Aufgabe

- (1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.
- (3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

### § 3 Einsätze

- (1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettdG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).
- (2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

### § 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

### § 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettdG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettdG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

### § 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettdG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

## § 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

## § 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### Ort, Datum

Halle (Saale), 23.11.2017

Stendal, 23.11.2017

Dr. Bernd Wiegand

Für die beauftragte Körperschaft

Für die beauftragte Körperschaft

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 36. Sitzung vom 25.10.2017 beschlossene

„Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Stendal“  
Vorlage: VI/2017/03344

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Halle (Saale), den 22.12.2017

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.  
Der

Johann Bunte-Logistik GmbH  
Niederlassung Lüderitz  
Kellerweg 1  
39517 Tangerhütte OT Lüderitz

beantragte mit Unterlagen vom 29.03.2019 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Erstaufforstung soll am Standort:

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Groß Schwarzlosen, Außenbereich  
Gemarkung Groß Schwarzlosen; Flur 5; Flurstück 62/1**

erfolgen.

### Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Waldes dient der Entwicklung einer strukturierten Landschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Wasser- und naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 03.07.2019 bis 03.08.2019 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgestellt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 12.06.2019

Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Bauvorhaben  
„Neubau Verkehrsstation - Haltepunkt Stendal Fachhochschule“  
Bahn-km 6,101 bis 6,353 der Strecke 6401 Stendal-Wittenberge  
in der Hansestadt Stendal

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 26.04.2019, Az. 561 ppw/007-2014#050, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

**10.07.2019 bis 26.07.2019**

im Planungsamt, Raum 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, während der folgenden Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hansestadt Stendal, 17.06.2019

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

### 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandversammlung in ihrer Sitzung am 22.01.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind gemäß Anlage Mitglied im Zweckverband

„Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:  
(in alphabetischer Reihenfolge)

## Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel  
Landkreis Stendal

## Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen  
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg  
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)  
Einheitsgemeinde Stadt Klötze  
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel  
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg  
Gemeinde Flecken Diesdorf  
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 21.02.2019

Vorsitzender der Versammlung



## Genehmigungsvermerk:

Die Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2019 unter dem Aktenzeichen: 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.“

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Landkreis Stendal

## Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 7.459.795,66 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2018 wurde unter Berücksichtigung des Lageberichtes mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 21.05.2019 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 71.996,00 an den Gesellschafter Landkreis Stendal auszuschütten sowie den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres 2018 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 20.06.2019

Hendrik Galster  
Geschäftsführer

## Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

### 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 17.04.2019 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen und der Genehmigung durch das LVwA (Beitrittsbeschluss) vom 10.05.2019 in der Sitzung vom 12.06.2019 zugestimmt.

## § 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	589.100,00 €
Aufwendungen auf	635.800,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	56.700,00 €
Ausgabe auf	56.700,00 €

festgesetzt.

## § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 115.230,00 EURO festgesetzt.

## § 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 284.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2019 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	113.680,00 €
Landkreis Stendal	170.520,00 €
<b>Summe:</b>	<b>284.200,00 €</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 12.06.2019

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



## Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019

Der vorstehende 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 wurde am 17.04.2019 durch die Regionalversammlung in der 79. Sitzung beschlossen.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 10.05.2019 darf der Beschluss über den 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2019 mit folgender Festlegung vollzogen werden.

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens ist entsprechend § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 110 Abs. 2 KVG LSA bis zur Höhe von 115.230,00 € zu erteilen und im Übrigen zu versagen.

Mit Beschluss 7/2019 vom 12.06.2019 ist die Regionalversammlung der Genehmigung des LVwA beigetreten.

Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 liegt entsprechend § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 03.07.2019 bis 07.08.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



Unterhaltungsverband Trübengraben

## Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken die zum Verbandsgebiet gehören

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ entsprechend §§ 9, 9a der Satzung des Verbandes vom 21.06.2010, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 16.05.2019 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Interessenten melden sich bitte bis zum 23.08.2019 beim  
UHV Trübengraben, Birkenweg 56, 39539 Havelberg.

Folgende Daten sind in schriftlicher Form einzureichen:

-Name und Anschrift des Interessenverbandes

-Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Kandidaten

-Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Klaus Beck  
Verbandsvorsteher

Wasserverband Gardelegen

## VERBANDSSATZUNG

### des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 03. Juni 2019 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### - Verbandssatzung -

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsgeschäftsführer
- § 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 15 Einspruchspflicht
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan
- § 18 Prüfung des Verbandes
- § 19 Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
- § 20 Austritt
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 23 Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagensatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

#### § 1

##### Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Gardelegen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 39638 Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Wasserverband Gardelegen“

#### § 2

##### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), die Hansestadt Gardelegen, die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und die Stadt Klötze.
- (2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

#### § 3

##### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.
- (2) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindege-

bierte auf den Verband übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalsschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen.
- (4) Der Verband kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet werden.
- (5) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

#### § 4

##### Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsgeschäftsführer.

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung hat die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) 2 Stimmen, die Hansestadt Gardelegen hat 5 Stimmen, die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat 2 Stimmen und die Stadt Klötze hat 1 Stimme. Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall sowohl des Vertreters als auch des Stellvertreters kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Stimmführer und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung und die Stimmführer sowie die Stellvertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens dreimal jährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

#### § 7

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
  4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters,
  5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
  6. Einstellungen und Entlassungen von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
  7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  9. Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert 300.000 Euro übersteigt,
  10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
  11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Be-

- triebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
  13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. den Wert von 50.000 Euro überschreiten,
  14. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt,
  15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
  16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
  17. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
  18. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
  19. das Zusammengehen mit anderen Verbänden durch Fusion,
  20. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  21. die Auflösung des Verbandes.

## § 8

### Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den Stimmführer, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

## § 10

### Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 58 KVG LSA.

## § 11

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

## § 12

### Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

## § 13

### Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.
- (2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.
- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
  1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nm. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,
  2. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt,
  3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,
  4. Vergaben nach VOB und VOL bis zu einem Vermögenswert von 300.000 Euro. Hier von ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Nr. 2,
  5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

## § 14

### Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt.

## § 15

### Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 16

### Wirtschaftsführung

Die Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

## § 17

### Wirtschaftsplan

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.
- (2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

## § 18

### Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

## § 19

### Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

- (1) Der Verband erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen.
- (2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- (3) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden allgemeinen Umlage, welche entsprechend Absatz 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (5) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen

Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

## § 20 Austritt

- (1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- (2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.
- (5) Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## § 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

## § 23 Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

## § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

## § 25 Auslagensatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstaufall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

## § 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt zumachen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Gardelegen 39638 Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme – Ausgaben Gardelegen, Klötze und Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgabe Altmark gesamt.

- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Philipp-Müller-Straße 2, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

## § 27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den 03.06.2019

*Roth*

Verbandsgeschäftsführerin



## Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Einheits- gemeinde / Stadt	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung		Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung		
	Mitglied im Wasserverband Gardelegen		Mitglied im Wasserverband Gardelegen		
Stadt Bismark (Altmark)	1	OT Bismark OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Könnigde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Spänigen OT Wartenberg OT Arensburg		
Hansestadt Gardelegen	2	OT Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Breitenfeld OT Eigenthum OT Estedt OT Hemstedt OT Hottendorf OT Ipse OT Jävenitz OT Jeggau OT Jerchel OT Jeseritz OT Kassieck OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Letzlingen OT Lindenthal OT Lindstedt OT Lindstedter- horst OT Lüffingen	OT Mieste OT Parleib OT Peckfritz OT Polvitz OT Potzehne OT Roxförde OT Sachau OT Schenken- horst OT Sichau OT Siems OT Seethen OT Solpke OT Tarnefitz OT Theerhütte OT Trüstedt OT Wannefeld OT Wernitz OT Weteritz OT Wieritz OT Wollenhagen OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel	1	OT Gardelegen OT Parleib OT Peckfritz OT Polvitz OT Potzehne OT Roxförde OT Sachau OT Schenken- horst OT Sichau OT Siems OT Solpke OT Taterberg OT Tarnefitz OT Theerhütte OT Trüstedt OT Wannefeld OT Wernitz OT Weteritz OT Wieritz OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel
		3	OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz OT Kakerbeck	OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe OT Karritz OT Neuendorf a. D	2
Klötze	4	OT Schwiesau		3	OT Schwiesau

Wasserverband Gardelegen

## SATZUNG

### über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 1, 2 und 3 der Verbandssatzung vom 03. Juni 2019, sowie der §§ 70 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 03. Juni 2019 die folgende Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen - Wasseranschluss- und -versorgungssatzung - beschlossen:

- Wasseranschluss- und -versorgungssatzung -

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Versorgungsleitung
- § 14 Hausanschlussleitung, Anschlussantrag
- § 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 16 Kundenanlage
- § 17 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 18 Überprüfung der Kundenanlage
- § 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht
- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Technische Anschlussbedingungen
- § 22 Messung
- § 23 Nachprüfungen von Messeinrichtungen
- § 24 Ablesung
- § 25 Verwendung des Wassers
- § 26 Standrohre
- § 27 Laufzeit der Versorgungsverhältnisse
- § 28 Einstellen der Versorgung
- § 29 Anzeigepflichten
- § 30 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WVG.

### § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WVG liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des WVG erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Der WVG behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der WVG kündigt die Trennung einen Monat vor Realisierung gegenüber dem Grundstückseigentümer schriftlich an.

### § 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise, etwa durch die Inanspruchnahme der Grundstücke von Dritten, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen, wenn eine den

- Hausbewohnern zugängliche Wasserentnahmestelle der Hausinstallation so angeschlossen ist, dass aus ihr Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann. Die Anlage muss ohne zusätzliche Installationsarbeiten benutzbar sein, dazu gehört auch der Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden.

### § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluss aus besonderem Grund auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe, schriftlich beim WVG zu beantragen.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 3 dieser Satzung aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WVG räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WVG einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem WVG vor der Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage Mitteilung zu machen sowie bestehende Eigenversorgungsanlagen anzuzeigen. Er hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (separates Brauchwassernetz). Die Leitungen und Entnahmestellen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

### § 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Brauchwasser) entsprechen. Der WVG ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WVG ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der WVG an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeit erforderlich ist. Der WVG hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WVG hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVG dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

### § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WVG aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigen-



- tümers, es sei denn, dass der Schaden von dem WVG oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVG oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - eines Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVG oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WVG ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WVG dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WVG hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem WVG unverzüglich oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer an einen Dritten weiter, so hat er die Pflichten aus Satz 1 auch dem Dritten aufzulegen.

## § 11 Verjährung

- Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an.
- Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der beiden Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 12 Grundstücksbenutzung

- Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör (insbesondere Schildern) zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von Eigentümern in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.
- Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Über die Kosten der Verlegung einigen sich dann der WVG und der jeweilige Grundstückseigentümer. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Verlegung allein.
- Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WVG noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm das nicht zugemutet werden kann.
- Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorübergehendes privates Grundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, in Form einer grundbuchlich gesicherten Dienstbarkeit zugunsten des Grundstücks des Anschlussnehmers, beizufügen.
- Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen dass der WVG Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

## § 13 Versorgungsleitung

- Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Abzweigarmatur bzw. des Hausanschlusschiebers.
- Die Versorgungsleitung wird von dem WVG hergestellt und unterhalten.
- Der WVG erhebt als Ersatz für seinen Investitionsaufwand unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Grundstückseigentümer Beiträge nach seiner Wasserabgabensatzung.
- Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentü-

mern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Verband vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

- Die auf Kosten der Grundstückseigentümer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlichen Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Verbandes über.
- Nur Beauftragte des WVG haben das Recht, die Versorgungsleitungen freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des WVG und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet. Für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt oder ausführt.
- Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden und ihre Freilegung muss stets möglich sein. Die Leitung darf nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. In Fällen des § 12 Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer sein Vorhaben rechtzeitig vor Baubeginn dem WVG mitzuteilen.

## § 14 Hausanschlussleitung, Anschlussantrag

- Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt am Abzweig bzw. an der Absperrvorrichtung der Hauptrohrleitung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Nutzung eines vom WVG erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
  - Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
  - Name des Installationsunternehmens, das die Verbrauchsanlage errichten oder ändern soll,
  - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
  - Angabe über die Verwendung des Wassers (z.B. gewerblich oder häuslich) und den geschätzten Wasserbedarf.
  - Angaben über vorhandene oder geplante Eigenversorgungsanlagen.
  - im Falle des § 3 Abs. 2, 3 und 4 eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WVG bestimmt.
- Anschlussleitungen gehören zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WVG und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WVG hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WVG unverzüglich mitzuteilen.
- Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden, ihre Freilegung muss stets möglich sein. Die Leitung darf nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. In Fällen des § 12 Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer sein Vorhaben vor Baubeginn dem Verband mitzuteilen.
- Bei der Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung ist vom Grundstückseigentümer in unmittelbarer Nähe der Einbindestelle der Anschlussleitung in die Wasserversorgungsleitung ein Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank zu errichten. Für den Teil der Anschlussleitung hinter der Messeinrichtung, welcher sich im Eigentum des Grundstücksbesitzers befindet, trägt dieser die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem WVG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den Regelungen der Wasserabgabensatzung.
- Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 3 und 6 AVBWasserV:  
Vor dem 3. Oktober 1990 errichtete Hausanschlussleitungen sind ab der ersten Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstücksbesitzers. Bei Hinterliegergrundstücken oder sonstigen dritten Grundstücken gilt diese Regelung für die Anschlussleitung ab der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze sind Eigentum des WVG. Der WVG hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze in stand.  
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet:
  - Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beseitigen zu lassen.
  - Erneuerungen von Wasserversorgungsanlagen ab Grundstücksgrenze vornehmen zu lassen, sobald der WVG bei einer Überprüfung der Anlage die Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt hat.Der Auftrag dazu kann er dem WVG oder einem vom WVG zugelassenem Unternehmen erteilen. Der WVG ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.  
Die ausgeführten Arbeiten sind am offenen Rohrgraben vom WVG abzunehmen und zu protokollieren.  
Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

lung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der AVBWasserV.

## § 15

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WVG kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der ersten Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind bzw. werden (> 25m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
  4. das Grundstück als Hinterliegergrundstück nur über ein vorhergehendes privates Grundstück versorgt wird bzw. werden kann.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er haftet für fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung der Messeinrichtung auch durch Dritte.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 16

### Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen hinter dem Hausanschluss (Wasserzähler) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile an Dritte vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, d.h. der einschlägigen DIN-Normen (DIN 1988, DIN EN 806-1, DIN EN 806-2, DVGW-Regelwerk etc.), errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WVG oder ein im Installateurverzeichnis des WVG eingetragenen Installationsunternehmen (IU) erfolgen. Der WVG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-, DVGW-, oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Anlage darf nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte oder Potentialausgleich verwendet werden.
- (5) Teile der Hausanschlussleitung, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.
- (6) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des WVG zu veranlassen.

## § 17

### Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der WVG oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage des Grundstückseigentümers an das Versorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WVG über das Installationsunternehmen zu beantragen. Das gilt entsprechend auch für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage, für den Anschluss zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sowie dann, wenn sich die preislichen Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnung der Hauptabsperrvorrichtung durch den WVG oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Ist eine Inbetriebnahme nicht möglich, z.B. auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVG die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

## § 18

### Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der WVG ist berechtigt, die Kundenanlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel hinzuweisen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WVG berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sofort einzustellen. Hierzu ist er verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der WVG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 19

### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WVG mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die

Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 20

### Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Dienstausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des WVG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im §§ 14, 15, 16 und 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Absatz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu den Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, soweit dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

## § 21

### Technische Anschlussbedingungen

Der WVG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WVG abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 22

### Messung

- (1) Der WVG stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet wurde oder durch Undichtigkeit oder sonstiger Schäden an der Kundenanlage verloren ging. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WVG hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungs-ort der Messeinrichtung. Die Messeinrichtung wird plombiert. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WVG. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer trägt hierfür die Kosten.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen einschließlich Plombenverschluss dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## § 23

### Nachprüfungen von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jeder Zeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach dem Eichgesetz und der Eichordnung verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WVG, so hat er ihn vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WVG zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Die vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

## § 24

### Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WVG möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVG vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WVG die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WVG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesungen schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 25

### Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlicher berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des WVG zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterverteilung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgehen sind. Der WVG kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum ausschließlichen Bezug von Bauwasser ist beim WVG

vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse sonstiger vorübergehender Zwecke.

## § 26 Standrohre

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WVG mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den WVG ist erforderlich.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem WVG oder dritten Personen entstehen.
- (3) Dem Mieter obliegen alle Aufgaben der ordnungsgemäßen Nutzung zur Schadensvermeidung, insbesondere auch die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung und Sicherung bei einer Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter dem WVG den Wiederbeschaffungswert des Standrohres zu ersetzen. Der WVG kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WVG berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die Nutzung von privaten Standrohren an der öffentlichen Wasserverteilungsanlage des WVG ist nicht gestattet.

## § 27 Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

- (1) Will ein zum Anschluss oder zur Nutzung nicht Verpflichteter den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies dem WVG mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich formlos mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung beim WVG schriftlich zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WVG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige des Eigentümerwechsels nicht, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer dem WVG gegenüber für die Bezahlung der Gebühren und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem WVG für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann für längstens ein Jahr eine vorübergehende Stilllegung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (6) Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb von einem Jahr wieder auf Antrag des Grundstückseigentümers in Betrieb gesetzt, erfolgt durch den WVG der Rückbau des Anschlusses (dauerhafte Stilllegung), d.h. der Anschluss wird dauerhaft im Untergrund von der Versorgungsleitung getrennt und die Anschlussleitung i.d.R. zurückgebaut. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses sowie die dauerhafte Stilllegung kann auch durch den WVG als „zwangsweise Absperrung“ vorgenommen werden, wenn dies zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich ist, z.B. weil durch den Grundstücksbesitzer über einen längeren Zeitraum kein Wasser mehr aus der Versorgungsleitung entnommen wird bzw. wurde. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (8) Sofern ein Hausanschluss nach einer dauerhaften Stilllegung wiederhergestellt werden soll, gelten für die Wiederherstellung die Regelungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß dieser Satzung sowie der Wasserabgabensatzung.

## § 28 Einstellen der Versorgung

- (1) Der WVG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der WVG berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung androhen.
- (3) Der WVG hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Einheitsätzen berechnet.

## § 29 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 dieser Satzung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen an der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem WVG mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder verringern wird, so hat der Grundstückseigentümer hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 30 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der Anlagen werden Benutzungsgebühren nach Wasserabgabensatzung erhoben.

## § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 4 Abs. 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
  - § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
  - § 7 Abs. 5 dem WVG nicht vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherstellt;
  - § 12 Abs. 1 dem WVG das Verlegen von Leitungen, Anbringen von Zubehör einschl. Schildern nicht zulässt;
  - § 12 Abs. 7 nicht zulässt, dass der WVG Hinweisschilder an Gebäuden oder Grundstücksumgrenzung anbringt;
  - § 13 Abs. 6 bzw. § 14 Abs. 4 Eingriffe an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vornimmt;
  - § 13 Abs. 7 Versorgungsleitungen überbaut, überpflanzt, frostgefährdet oder die ständige Zugänglichkeit nicht sichert;
  - § 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 den Antrag zur Wasserversorgung nicht oder nicht rechtzeitig stellt;
  - § 14 Abs. 2 die notwendigen Angaben und Unterlagen nicht übermittelt;
  - § 14 Abs. 4 nicht die baulichen Voraussetzungen für den Grundstücksanschluss auf dem Grundstück schafft oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
  - § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem WVG mitteilt;
  - § 14 Abs. 6 die Leitungen überbaut, überpflanzt, frostgefährdet oder die Zugänglichkeit nicht sichert;
  - § 14 Abs. 7 bzw. § 15 Abs. 1 keinen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach Verlangen des WVG in unmittelbarer Nähe der Einbindestelle der Anschlussleitung in die Wasserversorgungsleitung bzw. an der Grundstücksgrenze anbringt;
  - § 15 Abs. 2 nicht die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
  - § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
  - § 16 Abs. 2 die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen nicht durch den WVG oder ein im Installateurverzeichnis des WVG eingetragenen Installationsunternehmen (IU) durchführen lässt;
  - § 17 Abs. 1 die Kundenanlage nicht durch den WVG und dessen Beauftragte anschließen bzw. inbetriebsetzen lässt;
  - § 18 Abs. 1 Satz 2 dem Verlangen nach Mängelbeseitigung nicht nachkommt;
  - § 19 Abs. 1 Kundenanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  - § 19 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WVG mitteilt;
  - § 20 den Zutritt nicht gestattet;
  - § 22 Abs. 2 Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung entnimmt;
  - § 22 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung dem WVG nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt;
  - § 25 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WVG weiterleitet;
  - § 26 Abs. 1 Hydrantenstandrohre ohne Genehmigung des WVG verwendet;
  - § 28 Abs. 1 und 2 Wasser nach Einstellung der Versorgung ohne Zustimmung des WVG entnimmt;
  - § 29 Abs. 2 Betriebsstörungen an der Wasserversorgungsanlage nicht unverzüglich dem WVG mitteilt;
  - § 29 Abs. 3 den Wechsel des Eigentümers nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
  - § 29 Abs. 4 die erhebliche Änderung des Wasserbedarfs nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

32  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.01.2003 außer Kraft.

Gardelegen, den 03.06.2019

*Roth*

Verbandsgeschäftsführerin



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt  
Funktionsbereich Naturschutz

**BEKANNTMACHUNGSTEXT:**

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDbw, K6 Strausberg)**

Dolle, den 21.06.2019

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vollzuges des Bundeswaldgesetzes bei der Überführung von Wald in eine andere Nutzungsform.

Im Rahmen des Neubaus einer Schießbahn auf dem TrÜbPl Klietz werden 4,98 ha Wald gemäß § 9 i.V.m. § 45 BWaldG und § 8 WaldG LSA in eine andere Nutzungsart umgewandelt (Rodung). Gemäß § 3 i.V.m. § 3c Satz 2 und Nr. 17.2.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist in diesem Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Antragsteller ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Anhörungsverfahren (§ 45 Abs. 2 BWaldG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von der beabsichtigten Rodung des Waldes sind nach Einschätzung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Waldumwandlung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt, Trübenweg 48, 39524 Klietz während der Bürozeiten zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Wolfgang Rost

**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31